SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 ´SÖHREN´

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN „AM KÖNIGSMOOR 18/20 – 32" UND „SÖHREN 19"

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN „AM KÖNIGSMOOR 18/20 – 32" UND „SÖHREN 19", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1: 1.000

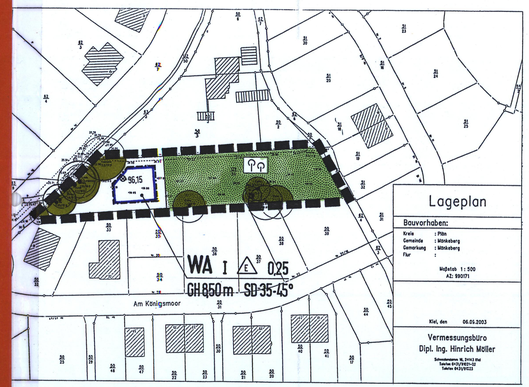

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 4, 6 BauNVO)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 4 BauGB BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)	
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 Abs. 2 u.3 + 19 BauGB BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 2 u.3 + 20 BauGB BauNVO
GH 8,50m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, s. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 2 u.3 + 18 BauGB BauNVO
⊗ 36,15	HÖHENBEZUGSPUNKT (z.B. 36,15 m) üb. NN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 2 u.3 + 18 BauGB BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG,	§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
SD 35-45°	SATTELDACH, DACHNEIGUNG 35° - 45° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE : STREUOBSTWIESE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25a + b BauGB)	
/	BAUM / BAUMGRUPPE, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

129/50 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 u. 4 BauNVO)

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.

3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

GEBÄUDEHÖHE:
DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE VON 8,50 m WIRD GEMESSEN VOM HÖHENBEZUGSPUNKT BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

4. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m.§ 92 LBO S.-H.)

4.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND ALS DACHEINDECKUNGEN NUR PFANNEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN, ANTHRAZITH UND SCHWARZ ZULÄSSIG. DIE FASSADEN SIND IN VERBLENDMAUERWERK ODER PUTZ AUSZUFÜHREN. EINE KOMBINATION VORGENANNTER MATERIALIEN IST ZULÄSSIG, WENN EIN MATERIAL AN MINDESTENS 75 % DER FASSADENFLÄCHE ÜBERWIEGT.

4.2 DACHSOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG; SIE DÜRFEN EINE FLÄCHENGRÖSSE BIS ZU MAXIMAL EIN DRITTEL DER DACHFLÄCHEN AUFWEISEN.

5. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 UND §§ 12 u. 14 BauNVO)

5.1 FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND ANDERE NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER UND FLACHGENEIGTE DÄCHER ZULÄSSIG. ABWEICHEND VON DEN UNTER ZIFF. 4 GENANNTEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN DIE WANDFLÄCHEN AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

5.2 JE GRUNDSTÜCK SIND MAX. 30 m² FÜR DIE ANLAGE VON STELLPLÄTZEN UND/ODER GARAGEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HERZUSTELLEN.

6. MINIMIERUNG DES VERSIEGELUNGSGRADES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

DIE STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFAHRTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART (SICKERPFLASTER, PFLASTERKLINKER MIT GROSSEM FUGENANTEIL, SCHOTTERRASEN ODER WASSERGEBUNDENER DECKE) AUSZUFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.08.2003. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 07.08.2003 ERFOLGT.

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 01.04.2004 BETEILIGT.

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.12.2003 DEN ENTWURF DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

4. DER ENTWURF DER 2.. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.2004 BIS 09.02.2004 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH, ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 31.12.2003 DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MÖNKEBERG, DEN 14.02.2006 - BÜRGERMEISTER -

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 04.02.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL 08.02.2005 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 06.12.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) , AM 06.12.2004 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

MÖNKEBERG, DEN 14.02.2006 - BÜRGERMEISTER -

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN

MÖNKEBERG, DEN 14. 02. 2006 - BÜRGERMEISTER

9. DER BESCHLUSS DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 20.02.2006 (VOM 06.02.2006 BIS 06.03.2006) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 07.03.2006 IN KRAFT GETRETEN.

MÖNKEBERG, DEN 09.03.2006 - BÜRGERMEISTER -

GEMEINDE MÖNKEBERG KREIS PLÖN SIEGEL

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Hinrich Moller

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 ´SÖHREN´

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN „AM KÖNIGSMOOR 18/20 – 32" UND „SÖHREN 19"

BEARBEITUNG : 16.09.2003/29.10.2003

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E-MAIL: ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG: ☐ § 3(1) BauGB ☐ § 4 BauGB ☐ § 3(2) BauGB ☐ § 1 (6) BauGB ☐ § 3(3) BauGB ☐ § 10 BauGB